

Abgabenänderungsgesetz 2014 und Standortsicherung



Dr. Roland Rief, WP/StB
Präsident Vereinigung
Österreichischer Wirtschaftstreuhänder

KWT-Steuerreformplan 2014–2018

Nach intensiven Arbeiten hat die KWT als Beitrag des Berufsstandes einen Steuerreformplan für Österreich 2014 – 2018 erarbeitet. Diese Wegleitung geht davon aus, dass zur Erhaltung des Wohlstandes und des Wachstums der Wirtschaftsstandort Österreich gesichert werden muss, indem das Steuersystem vereinfacht, die Staatsquote reduziert, die Lohnnebenkosten gesenkt und der Steuertarif geändert werden.

Wesentliche Eckpfeiler dieser Empfehlungen sind die Schaffung einer einheitlichen Arbeitgeberabgabe (statt DB, DZ, Kommunalsteuer), die Vereinheitlichung der Bemessungsgrundlagen von Sozialversicherung und Lohnsteuer, die Einhebung durch eine Behörde und letztlich die Zusammenlegung der Sozialversicherungsträger. Die Vorschläge wurden in den Koalitionsverhandlungen dankbar aufgenommen und finden sich teilweise auch im Regierungsübereinkommen.

Abgabenänderungsgesetz 2014

Im Abgabenänderungsgesetz 2014 sieht der Steuergesetzgeber einige Maßnahmen vor, die zweifellos nicht geeignet sind, einen Wirtschaftsstandort erfolgreich zu fördern. Mit der Nichtabzugsfähigkeit von Gehältern über € 500.000 pro

Person steigen die Kosten der Beschäftigung hochqualifizierter Mitarbeiter. Auch wenn nur eine eingeschränkte Zahl von Steuerpflichtigen betroffen sein wird, sind das gerade jene Entscheidungsträger, die über Investitionen und Unternehmensstandort entscheiden und die flexibel genug sind, in das steuergünstigere Ausland umzuziehen oder ihre Einkünfte entsprechend zu planen. Es ist daher zu befürchten, dass der Fiskus dadurch eher (Einkommen)Steueraufkommen verlieren wird.

Der Entfall der Firmenwertabschreibung im Rahmen der Gruppenbesteuerung und die Einschränkungen bei der Berücksichtigung von Auslandsverlusten sind fiskalisch nachvollziehbar, werden aber bei ausländischen Investoren Zweifel an der Verlässlichkeit und Stabilität der österreichischen Steuerrechtsordnung wecken.

Aus der Sicht ausländischer Konzerne unverständlich sind die neuen Abzugsverbote in § 12 Abs. 1 Z 9 und Z 10 KStG. Nachdem Zinsen im Zusammenhang mit fremdfinanzierten Beteiligungserwerben als Standortförderungsmaßnahme ab 2005 in § 11 Abs. 1 Z 4 KStG abzugsfähig gemacht wurden, musste der Gesetzgeber wieder zurückrudern und ab 2011 eine Konzernschränke einführen. Diese

Konzernschränke wird nunmehr ausgebaut und umfasst ab 1. März 2014 auch Zinsen, die durch eine Umgründung in der Vergangenheit abzugsfähig wurden, woraus sich eine faktische Rückwirkung ergibt. Auch das zweite Abzugsverbot für Zinsen und Lizenzzahlungen an Konzerngesellschaften in Niedrigsteuerländer darf als vorgezogene Umsetzung von BEPS (Base Erosion and Profit Shifting) verstanden werden. Auch hier wäre es besser gewesen, auf eine koordinierte Umsetzung in den OECD-Mitgliedstaaten zu warten, als im Alleingang internationale Konzerne zu vergrämen. Missbräuchliche Gestaltungen hätte man auch ohne kasuistische Regeln bekämpfen können, die sich ohnedies wieder als lückenhaft erweisen.

Die einzige positive Maßnahme in diesem ersten Belastungspaket in der XXV. Legislaturperiode ist die Abschaffung der Gesellschaftsteuer, die aber sicherheits halber erst mit Ablauf des 31.12.2015 erfolgt. Bis dahin hat der Gesetzgeber noch Gelegenheit, diese Entscheidung zu revidieren, falls die erwarteten Steuereinnahmen aus dem AbgÄG 2014 doch ausbleiben.

Grüß Gott
Dr. Roland Rief, VWT Präsident